

## **§ 8 Investitionen**

- (1) Die Investitionszuweisungen nach §§ 14, 15 Finanzausgleichgesetz, die von der Gemeinde bisher angespart wurden sowie die noch zu erwartenden und aufgrund der Einwohnerzahl der Ortschaft zu errechnenden Investitionszuweisungen bis zum Jahr 2012 werden in der Ortschaft verwendet. Der Einsatz der Mittel soll nach Maßgabe des Gemeinderates für die in der Anlage 2 aufgeführten Vorhaben erfolgen. Zur Finanzierung dieser Investitionen sollen dabei auch die Mittel der Rücklage herangezogen werden. Der Finanzierungsnachweis soll in der Anlage 2 erbracht werden.
- (2) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Paplitz resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

## **§ 9 Finanzausstattung**

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von 700,00 € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens 1.500,00 € jeweils jährlich bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds in Höhe von 200,00 € pro Haushaltsjahr.

## **§ 10 Verwaltungsdienstleistungen**

Die Stadt gewährleistet in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten, mit denen zugleich die Tätigkeit des Ortsbürgermeisters unterstützt werden soll. Auf die Vorhaltung einer Außenstelle der Stadtverwaltung in der Ortschaft wird verzichtet.

## **§ 11 Übernahme von Beschäftigten**

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen.
- (2) Die Stadt sichert durch die Übernahme des Gemeindearbeiters dessen Beschäftigung vorrangig in der Ortschaft zu, der ansonsten dem Bauhof angehört, und von dort eingesetzt wird.

## **Anlage 1**

### **Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Paplitz (§ 6)**

Nach § 6 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin und auf der Grundlage des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform, sollen folgende Bestandteile des Ortsrechts der Gemeinde Paplitz für den Ortsteil Paplitz nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin zum 1.7.2009 weiter gelten:

- die Grund- und Gewerbesteuersatzung (Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2019,
- die Hundesteuersatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofssatzung (Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Friedhofshalle der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2014,
- die Benutzungs- und Gebührenordnung (Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2014
- die Vergnügungssteuersatzung bis zum 30.6.2014.

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform gilt folgendes Ortsrecht, das von der Stadt Genthin auf die Einheitsgemeinde Genthin übertragen wird ab dem 1.7.2009 für den Ortsteil Paplitz:

- die Hauptsatzung, die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach der Wahl am 7.6.2009 ebenso wie die Geschäftsordnung und die „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger“ für die Einheitsgemeinde neu zu fassen ist.

Die bereits für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch den Gemeinschaftsausschuss beschlossenen ortsrechtlichen Regelungen, wie:

- die Gefahrenabwehrverordnung,
- der Verwarngeldkatalog,
- die Verwaltungskostensatzung sowie
- die Elternbeitragsatzung.

werden durch den neu gewählten Stadtrat für die Einheitsgemeinde beschlossen und gelten für den Ortsteil Paplitz ab dem 1.7.2009.

Mit dem Eintritt der Gemeinde Paplitz als Ortsteil in die Stadt Genthin wird die bisherige Gemeindefeuerwehr des Ortsteils Paplitz entsprechend der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin Ortsteilfeuerwehr der Stadt Genthin. Ab dem 1.7.2009 gilt damit die Satzung über die FFW der Stadt Genthin.

Ausgeschlossen wird für die Gemeinde Paplitz die Anwendung der:

- Baumschutzsatzung der Stadt Genthin,
- Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Genthin,
- Parkgebührenordnung der Stadt Genthin.

Spätestens ab dem 1.7.2019 muss das gesamte Ortsrecht für die Einheitsgemeinde Genthin vereinheitlicht auch für den Ortsteil Paplitz gelten.

Es gilt als vereinbart, dass auf Antrag des zukünftigen Ortschaftsrates des Ortsteils Paplitz durch den Stadtrat der Stadt Genthin solche Beschlüsse gefasst werden können, die eine frühere Angleichung des Ortsrechts bezwecken.